S 6 AL 122/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Alg Anspruchsdauer Corona
Leitsätze	-
Normenkette	§ 421d Abs. 1 SGB III

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AL 122/20
Datum	15.04.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 AL 45/21
Datum	27.01.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Potsdam vom 15. April 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Â

Streitig ist die GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld (Alg) fÃ¼r die Zeit vom 5. MÃ¤rz 2021 bis 4. Juni 2021.

Â

Die Beklagte hatte der 1981 geborenen KlÃ¤gerin, die bis 5. MÃ¤rz 2020 beschÃ¤ftigt war, mit Bescheid vom 8. April 2020 Alg fÃ¼r die Zeit vom 6. MÃ¤rz 2020 bis 4. MÃ¤rz 2021 (Anspruchsdauer 360 Tage) iH eines Leistungsbetrags von tgl 65,83 â¬ bewilligt. Den im Juni 2020 gestellten Antrag auf eine VerlÃ¤ngerung der Alg-Bezugsdauer um drei Monate unter Hinweis auf das â€Sozialschutz-Paket IIâ€ wertete die Beklagte als Widerspruch und wies diesen unter Hinweis auf Â§ 421d Sozialgesetzbuch â€ ArbeitsfÃ¶rderung â€ (SGB III) zurÃ¼ck (Widerspruchsbescheid vom 9. Juli 2020). Das Sozialgericht (SG) Potsdam hat die auf GewÃ¤hrung von Alg bis zum 4. Juni 2021 gerichtete Klage abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 15. April 2021).

Â

Mit der Berufung verfolgt die KlÃ¤gerin ihr Begehren weiter. Angesichts der fortdauernden Pandemiesituation mÃ¼sse auch ihr im MÃ¤rz 2021 erschÃ¶pfter Anspruch verlÃ¤ngert werden

Â

Sie beantragt nach ihrem Vorbringen,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Potsdam vom 15. April 2021 aufzuheben und die Beklagte unter Ã„nderung des Bescheides vom 8. April 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Juli 2020 zu verurteilen, ihr Ã¼ber den 4. MÃ¤rz 2021 hinaus bis 6. Juni 2021 Arbeitslosengeld zu gewÃ¤hren.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Â

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt (vgl Â§Â§ 124 Abs. 2, 155 Abs. 3 und 4 Sozialgerichtsgesetz).

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist nicht begrÃ¼ndet. Ihr steht gegenÃ¼ber der Beklagten Ã¼ber den 4. MÃ¤rz 2021 hinaus ein Alg-Anspruch bis 6. Juni 2021 nicht zu. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 8. April 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Juli 2020, der hier nur im Hinblick auf die verlautbarte Anspruchsdauer (360 Tage) streitgegenstÃ¤ndlich ist, begegnet insoweit keinen rechtlichen Bedenken. Dass die KlÃ¤gerin den von der Beklagten als Widerspruch gewerteten â□□Weiterbewilligungsantragâ□□ erst im Juni 2020 und damit nach Ablauf der Widerspruchsfrist von einem Monat (Â§ 84 SGG) eingereicht hatte, ist unschÃ¤dlich. Denn auch Ã¼ber einen ggf verfristeten Widerspruch kann die BehÃ¶rde in der Sache entscheiden (vgl Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl Â§ 84 Rn 7, 7a mwN).

Â

Die Beklagte hat die Alg-Anspruchsdauer auf der Grundlage von Â§ 147 Abs. 2 SGB III zutreffend mit zwÃ¶lf Monaten (= 360 Tagen; vgl Â§ 339 Satz 1 SGB III) festgesetzt. Ein darÃ¼ber hinaus gehender Anspruch steht der KlÃ¤gerin nicht zu. Eine Rechtsgrundlage hierfÃ¼r ist nicht ersichtlich. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der von der KlÃ¤gerin in Bezug genommenen Vorschrift des Â§ 421d Abs. 1 SGB III in der seit 10. Dezember 2020 geltenden Fassung des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl I 2691; bis dahin gleichlautend die am 29. Mai 2020 in Kraft getretene Regelung des Â§ 421d SGB III) liegen nicht vor. Â Danach verlÃ¤ngert sich fÃ¼r Personen, deren Anspruch auf Alg sich in der Zeit vom 1. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 auf einen Tag gemindert hat, die Anspruchsdauer einmalig um drei Monate.

Â

Da der Alg-Anspruch der KlÃ¤gerin erst am 4. MÃ¤rz 2021 erschÃ¶pft war, sind die genannten Voraussetzungen â□□ was auch die KlÃ¤gerin einrÃ¤umt â□□ nicht erfÃ¼llt. Sie macht vielmehr eine Gleichbehandlung aus verfassungsrechtlichen GrÃ¼nden geltend, weil die Pandemielage fortbestehe. Art. 3 Grundgesetz (GG) verbietet zwar auch einen gleichheitswidrigen BegÃ¼nstigungsausschluss, bei demÂ eineÂ BegÃ¼nstigungÂ einemÂ Personenkreis gewÃ¤hrt,Â einemÂ anderen Personenkreis aber vorenthalten wirdÂ (BVerfGE 126, 29, 43Â mwN). Damit ist dem Gesetzgeber allerdings nicht jede Differenzierung verwehrt. Er verletzt das Grundrecht vielmehr nur, wenn erÂ eineÂ Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen

keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen kÃ¶nntenÂ (vglÂ BVerfGE 87, 1, 36;Â 112, 50, 67;Â 117, 272, 300Â f; 122, 151, 188; 126, 29, 47; stRspr). Bei der Ã□berprÃ¼fungÂ einesÂ Gesetzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Gleichheitsgrundsatz ist jedoch nicht zu prÃ¼fen, ob der Gesetzgeber die zweckmÃ¤Ã□igste oder gerechteste LÃ¶sung gefunden hat, sondern nur, ob er die verfassungsrechtlichen Grenzen seiner â□□ hier bestehenden weiten â□□ Gestaltungsfreiheit Ã¼berschritten hatÂ (vglÂ BVerfGE 52, 277, 280Â f; 68, 287, 301; 81, 108, 117 f; 84, 348, 359). Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen.

Â

Die KlÃ¤gerin wird zwar gegenÃ¼ber der Gruppe von Alg-Beziehern, deren Anspruchsdauer sich nach Â§ 147 Abs. 2 SGB III bemisst und deren Anspruchsende sich nach dieser Berechnung in der Zeit vom 1. Mai 2020 bis 31. Dezember 2020 auf einen Tag gemindert hatte, ungleich behandelt, weil bei ihr keine VerlÃ¤ngerung der Alg-Anspruchsdauer zum Tragen kommt. Dem Gesetzgeber standen indes sachliche GrÃ¼nde zur Seite, die Anspruchsdauer von Alg-Beziehern, deren AnspruchserschÃ¶pfung im ersten Covid-19-Pandemiejahr zeitlich nÃ¤her bevorstand, einmalig pauschal zu verlÃ¤ngern. Â§ 421d Abs. 1 SGB III wurde als Â§ 421d SGB III durch das Gesetz zu sozialen MaÃ□nahmen zur BekÃ¤mpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) vom 20. Mai 2020 (BGBl I 1055) mWv 29. Mai 2020 in das SGB III eingefÃ¼gt. Ziel des Gesetzgebers war es dabei ua, den fÃ¼r Arbeitslose in der auÃ□ergewÃ¶hnlichen Krisensituation â□□in gravierender Weiseâ□□ eingeschrÃ¤nkten â□□MÃ¶glichkeiten und Chancenâ□¦,eine neue BeschÃ¤ftigung aufzunehmenâ□□, Rechnung zu tragen (vgl BT-Drucks19/18966 S 2) und den â□□Rettungs- und Schutzschirm weiterâ□□ zu spannen, ua durch die einmalige VerlÃ¤ngerung des Alg-Anspruchs um drei Monate fÃ¼r â□□Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich in der Zeit vom 1. Mai 2020 bis 31. Dezember 2020 erschÃ¶pfen wÃ¼rdeâ□□ (aaO S 4). â□□Die unmittelbaren und mittelbaren Folgen der EindÃ¤mmungsmaÃ□nahmen beeintrÃ¤chtigen das Angebot an freien ArbeitsplÃ¤tzen in vielen Branchen in auÃ□ergewÃ¶hnlicher Weise. Dies trifft insbesondere Arbeitslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich in den kommenden Monaten der Krise auf dem Arbeitsmarkt erschÃ¶pftâ□□ (aaO S 20). Im Hinblick auf die bereits insbesondere durch das Kurzarbeitergeld zur BewÃ¤ltigung der Krise einzusetzenden erheblichen BetrÃ¤ge der Arbeitslosenversicherung und die seinerzeit schwer abschÃ¤tzbaren Gesamtkosten diente die einmalige VerlÃ¤ngerung der Anspruchsdauer auf drei Monate fÃ¼r Alg-Bezieher mit zeitnÃ¤herer AnspruchserschÃ¶pfung auch dazu, die FunktionsfÃ¤higkeit der Arbeitslosenversicherung im Hinblick auf die begrenzt zur VerfÃ¼gung stehenden Beitragsmittel nicht zu gefÃ¤hrden (aaO S 29).

Â

Es handelt sich bei WÃ¼rdigung der ErwÃ¤gungen des Gesetzgebers bei Â§ 421d SGB II der Struktur nach um eine durch sachliche GrÃ¼nde, nÃ¤mlich einerseits die AnknÃ¼pfung an die Leistungsbezieher, deren AnspruchserschÃ¶pfung bis 31. Dezember 2020 bevorstand und die daher frÃ¼her dem erheblichen Risiko

ausgesetzt waren, bei schwer abschÃ¤tzbarer Arbeitsmarktlage eine neue Stelle zu finden, sowie andererseits der unter BerÃ¼cksichtigung der erheblichen weiteren Aufgaben der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit gerade in Pandemiezeiten zu gewÃ¤hrleistenden FunktionsfÃ¤higkeit der Arbeitslosenversicherung gerechtfertigte Stichtagsregelung. Der Gesetzgeber darf typisierende und pauschalierende Regelungen treffen. Insbesondere bei der Regelung von Massenerscheinungen sind generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen allgemein als notwendig anerkannt und vom BVerfG im Grundsatz in stÃ¤ndiger Rechtsprechung als verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen wordenÂ (vglÂ BVerfGE 103, 310, 319;Â 113, 167, 236Â = SozR 4-2500 Â§Â 266 Nr 8 Rn 136). Dabei ist die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers besonders groÃ bei einer â wie hier â bevorzugenden TypisierungÂ (BVerfGE 17, 1, 24Â = SozR Nr 52 zu Art 3 GG;Â BVerfGE 103, 310, 319). Die zwischenzeitlich diskutierte VerlÃ¤ngerung der Sonderregelung des Â§ 421d Abs. 1 SGB III hat der Gesetzgeber letztlich abgelehnt (vgl Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses fÃ¼r Arbeit und Soziales (BT-Drucks 19/24481). Es ist auch kein verfassungsrechtlich zwingender Grund dafÃ¼r ersichtlich, dass der Gesetzgeber bei fortdauernder Pandemielage verpflichtet gewesen wÃ¤re, die Sonderregelung zu verlÃ¤ngern (vgl zum Ganzen ausfÃ¼hrlich Hessisches Landessozialgericht , Beschluss vom 14. April 2021 â L 7 AL 42/21 B ER â juris â Rn 3; Bundessozialgericht, Beschluss vom 27. Mai 2021 â B 11 AL 2/21 BH â juris). Auch Art. 14 GG ist nicht verletzt. Â§ 421d Abs. 1 SGB III ist auch nicht analogiefÃ¤hig.

Â

Das Hessische LSG hat in dem zitierten Beschluss zutreffend ausgefÃ¼hrt (Rn 14ff):

â Diese klare und eindeutige einfachrechtliche Situation verletzt aus Sicht des Senats auch nicht hÃ¶herrangiges Recht. Entgegen der Ansicht des Antragstellers verstÃ¶Ãt die zeitliche BeschrÃ¤nkung desÂ Â§Â 421d Abs.Â 1 SGB III
Â insbesondere nicht gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz desÂ Art.Â 3 Abs.Â 1 GrundgesetzÂ (GG).

Â

Dieser verbietet es, verschiedene Gruppen von Normadressaten ungleich zu behandeln, wenn zwischen ihnen nicht Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, die dies rechtfertigen kÃ¶nnen. Gleichwohl ist es nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zulÃ¤ssig, Stichtage einzufÃ¼hren, obwohl jede Stichtagsregelung zwangslÃ¤ufig gewisse HÃ¤rten mit sich bringt (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 20. April 2011 â 1 BvR 1811/08 ,Â ZFSH/SGB 2011, 337Â f.;Â BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 5. Februar 2009 â 1 BvR 1631/04,Â NZS 2009, 621Â ff.). So liegt der Fall auch bei der Schaffung von Ausnahmevorschriften wieÂ Â§Â 421d SGB III, durch die einzelne Personengruppen wegen des Stichtags begÃ¼nstigt, andere hingegen hiervon ausgenommen werden. In derartigen FÃ¤llen setzt die verfassungsrechtliche Rechtfertigung voraus, dass der Gesetzgeber den ihm bei der Stichtagsregelung zukommenden Gestaltungsfreiraum in sachgerechter Weise genutzt hat, er die fÃ¼r

die zeitliche AnknÃ¼pfung in Betracht kommenden Faktoren hinreichend gewÃ¼rdigt hat und sich die gefundene LÃ¶sung im Hinblick auf den gegebenen Sachverhalt und das System der Gesamtregelung durch sachliche GrÃ¼nde rechtfertigen lÃ¤sst und nicht als willkÃ¼rlich erscheint.

Â

Mit der AnknÃ¼pfung an den letzten regulÃ¤ren â€Anspruchstagâ€œ hat der Gesetzgeber zwar ein Merkmal gewÃ¤hlt, das von gewissen ZufÃ¤lligkeiten abhÃ¤ngig ist und sich auch durch den Arbeitslosen selbst beeinflussen lÃ¤sst. Denn die Minderung der Anspruchsdauer hÃ¤ngt nicht nur vom Lauf von Sperrzeiten und anderen RuhenszeitrÃ¤umen ab, sondern auch von Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit durch AusÃ¼bung einer ErwerbstÃ¤tigkeit oder den Wegfall der VerfÃ¼gbarkeit aus anderen GrÃ¼nden (vgl. Schlegel, in: Schlegel/MeÃ‘ling/Bockholdt, COVID-19 â€“ Corona-Gesetzgebung â€“ Gesundheit und Soziales, 2020, Â§Â 6 Rn. 73). Es entspricht indes stÃ¤ndiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass der Gesetzgeber von Verfassungs wegen nicht verpflichtet ist, stets die optimale LÃ¶sung zu finden (BVerfG, Beschluss vom 8. Juni 2004 â€“ 2 BvL 5/00,Â BVerfGE 110, 412Â ff. =Â NJW-RR 2004, 1657 Â ff.Â Rn. 73Â m.w.N.). Gerichte sind nicht befugt, ihre EinschÃ¤tzung, welcher Weg sinnvoller und sachgerechter wÃ¤re, an dessen Stelle zu setzen. Zudem ist der gewÃ¤hlte AnknÃ¼pfungspunkt auch nicht offensichtlich zweckwidrig. Denn der letzte Tag des Arbeitslosengeldbezugs ist ein aussagekrÃ¤ftiges Indiz fÃ¼r den drohenden Wechsel in das System der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende. Diesen mÃ¶glichst zu verhindern (oder zumindest hinauszuzÃ¶gern), stellt aber ausweislich der Gesetzesmaterialien ein ausdrÃ¼ckliches Ziel der Novellierung dar.

Â

Auch die gesetzgeberische Entscheidung, die Sonderregelung desÂ Â§Â 421d SGB IIIÂ auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 zu befristen, erscheint dem Senat nicht willkÃ¼rlich. Zwar liegt nach EinschÃ¤tzung des Deutschen Bundestags nach wie vor eine epidemische Lage von nationaler Tragweite vor (Â§Â 5 Abs.Â 1 SatzÂ 1 InfektionsschutzgesetzÂ â€“ IfSG) und zahlreiche andere Ausnahmevorschriften der sog. COVID-19-Gesetzgebung sind dementsprechend verlÃ¤ngert worden. Daraus lÃ¤sst sich aber nicht ableiten, dass jede in Ansehung der Pandemie eingefÃ¼hrte BegÃ¼nstigung zwingend fortgefÃ¼hrt werden mÃ¼sste. Im Fall der dreimonatigen VerlÃ¤ngerung des Arbeitslosengeldanspruchs finden sich SachgrÃ¼nde von hinreichendem Gewicht, die das Auslaufen der Sonderregelung zum Jahresende 2020 vertretbar erscheinen lassen. Im Vordergrund stehen dabei wohl fiskalische ErwÃ¤gungen (so auch Husemann,Â NZS 2020, 873, 876). Das Ziel, die Finanzierung der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung zu sichern und damit die Funktions- und LeistungsfÃ¤higkeit des Sozialversicherungssystems im Interesse aller zu erhalten, zu verbessern und den verÃ¤nderten wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen, ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als Belang des Ã¶ffentlichen Interesses anerkannt (vgl. nurÂ BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 5. Februar 2009 â€“ 1 BvR 1631/04,Â NZS 2009, 621Â ff.). Bei der EinfÃ¼hrung desÂ Â§Â 421d SGB IIIÂ wurden die mit

dieser Ausnahmevorschrift verbundenen zusÃ¤tzlichen Kosten immerhin auf etwa 2 Mrd. Euro geschÃ¤tzt (Leopold,Â jurisPR-SozR 11/2020 Anm. 1Â unter Hinweis auf die GesetzesbegrÃ¼ndung). Ausgaben in dieser GrÃ¶Ãenordnung sind potentiell beitragssatzrelevant. Der Gesetzgeber durfte daraus entstehende nachteilige Folgen fÃ¼r Beitragszahler, Wirtschaft und Arbeitsmarkt als gewichtig bewerten (BVerfG a.a.O.). Das legitime Ziel, die entstehenden Kosten zu begrenzen, wird durch die inÂ Â§Â 421d SGB IIIÂ enthaltene Stichtagsregelung in verhÃ¤ltnismÃ¤Ãiger Weise verwirklicht. Daneben ist die EinschÃ¤tzung des Gesetzgebers nicht zu beanstanden, dass zu Beginn der pandemischen Notlage die Auswirkungen der vorher nicht gekannten Situation auf die VerwaltungstÃ¤tigkeit der Antragsgegnerin am stÃ¤rksten sein werden. Es erscheint plausibel, dass in der Zeit von Mai bis Dezember 2020 die Stellensuche stÃ¤rker als davor und danach behindert war, weil die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit ihre Dienstleistungen der Beratung und Vermittlung zunÃ¤chst nur eingeschrÃ¤nkt erbringen und auch weitere Leistungen der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung nur unter besonderen Schwierigkeiten gewÃ¤hren konnte. SchlieÃlich durfte sich der Gesetzgeber bei seiner Ablehnung einer VerlÃ¤ngerung desÂ Â§Â 421d SGB IIIÂ davon leiten lassen, dass in der ExpertenanhÃ¶rung im Gesetzgebungsverfahren auf die Gefahr hingewiesen worden ist, ein lÃ¤ngerer Arbeitslosengeldanspruch kÃ¶nnte zu einer verzÃ¶gerten BeschÃ¤ftigungsaufnahme fÃ¼hren (vgl. Ausschussdrucksache 19(11)864 S.Â 8, 23).

Â

In der BeschrÃ¤nkung der Anspruchsdauer auf zwÃ¶lf Monate liegt auch keine Verletzung vonÂ Art.Â 14 Abs.Â 1 GG. Nach allgemeiner Ansicht unterfallen auch vermÃ¶genswerte Ã¶ffentlich-rechtliche Rechtspositionen dem grundrechtlichen Eigentumsschutz, soweit sie Ãquivalent eigener Leistung des Berechtigten sind. Das tritt insbesondere auf sozialversicherungsrechtliche Positionen zu, die auf nicht unerheblichen Eigenleistungen beruhen und der Vorsorge des Versicherten im Hinblick auf die wichtigsten Lebensrisiken dienen. GeschÃ¼tzt sind daher auch die Anwartschaften aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung, die der Arbeitnehmer durch Zahlung von BeitrÃ¤gen erworben hat (siehe zum Ganzen statt vieler Sachs/Wendt, GG, 8. Aufl. 2018, Art.Â 14 Rn. 28 ff. mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Die vom Antragsteller begehrte dreimonatige VerlÃ¤ngerung des Arbeitslosengeldes ist jedoch nicht Ãquivalent eigener Leistung. Sie ist vom Gesetzgeber nicht als â Gegenleistung â fÃ¼r eine bestimmte Vorleistung als Beitragszahler konzipiert worden. Das zeigt sich gerade an der PauschalitÃ¤t desÂ Â§Â 421d Abs.Â 1 SGB III, die in augenfÃ¤lligem Gegensatz zu den genauestens differenzierenden Bestimmungen inÂ Â§Â 147Â Abs.Â 2,Â 3 SGB IIIÂ steht. Der Umfang der Vorleistung des Arbeitslosen im System der Arbeitslosenversicherung spielt fÃ¼r die AnspruchsverlÃ¤ngerung keine Rolle. Es handelt sich auch nach der oben angefÃ¼hrten GesetzesbegrÃ¼ndung um eine bloÃe soziale Wohltat zum Ausgleich von (unterstellten) pandemiebedingten Nachteilen.

Â

Selbst wenn man den Schutzbereich desÂ Art.Â 14 Abs.Â 1 GGÂ im vorliegenden Fall als erÃ¶ffnet ansehen wollte, wÃ¼rde die Ausgestaltung desÂ Â§Â 421d SGB IIIÂ den Antragsteller nicht in seinem Eigentumsgrundrecht verletzen. Denn die konkrete Reichweite des Schutzes durch die Eigentumsgarantie ergibt sich erst aus der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums, die nachÂ Art.Â 14 Abs.Â 1 SatzÂ 2 GGÂ Sache des Gesetzgebers ist. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden, dass dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung sozialversicherungsrechtlicher Positionen eine weite GestaltungsmÃ¶glichkeit zukommt. Dies schlieÃt die Befugnis des Gesetzgebers ein, bestehende AnsprÃ¼che auf Arbeitslosengeld zu beschrÃ¤nken. Dabei ist er an den verfassungsrechtlichen Grundsatz der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit und den Gleichheitssatz desÂ Art.Â 3 Abs.Â 1 GGÂ gebunden (siehe zum GanzenÂ BVerfG, Beschluss vom 10. Februar 1987 â 1 BvL 15/83,Â BVerfGE 74, 203Â ff. =Â NJW 1987, 1930Â f.). Diese Schranken hat der Gesetzgeber nach dem oben Gesagten bei der BeschrÃ¤nkung des zeitlichen Anwendungsbereichs von Â§Â 421d beachtet.

Â

Eine andere verfassungsrechtliche Beurteilung ergibt sich auch nicht aus den mit der befristeten dreimonatigen VerlÃ¤ngerung des Arbeitslosengeldanspruchs verbundenen Abweichungen vom Ãquivalenzprinzip, das grundrechtsdogmatisch auf dem Eigentumsgrundrecht und dem allgemeinen Gleichheitssatz beruht (eingehend J. Becker, Transfergerechtigkeit und Verfassung â Die Finanzierung der Rentenversicherung im Steuer- und Abgabensystem und im GefÃ¼ge staatlicher Leistungen, 2001). Danach mÃ¼ssen sich bei einer Versicherung die Vorleistungen der Versicherten in adÃ¤quaten Leistungsanrechten widerspiegeln. Gleichwohl besteht verfassungsrechtlich kein Anspruch auf Beibehaltung jeder Einzelleistung im System der Sozialversicherung. Vielmehr enthÃ¤lt das Ãquivalenzprinzip lediglich das Anrecht auf eine adÃ¤quate Teilhabe an den Leistungen der Versicherung insgesamt, nicht aber auf konkrete Einzelleistungen (siehe zum GanzenÂ BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 7. Oktober 2008 â 1 BvR 2995/06). Zudem kommt der Ãquivalenzgedanke als vorrangiger MaÃstab fÃ¼r die Bemessung des Arbeitslosengeldes angesichts der fÃ¼r die Arbeitslosenversicherung typischen kurzen Anwartschaften, des kurzen Bemessungszeitraums und der hÃ¤ufig nur kurzen Leistungsbezugszeit nicht in Betracht (Burghart in: Leibholz/Rinck, Grundgesetz, 81. Lieferung 09.2020, Art.Â 14 Rn. 321). Allerdings liegt ein VerfassungsverstoÃ jedenfalls dann vor, wenn fÃ¼r Ãquivalenzabweichungen bei Versichertengruppen mit gleicher Beitragsleistung ein hinreichender sachlicher Grund nicht ersichtlich ist (BVerfG, Beschluss vom 11. Januar 1995 â 1 BvR 892/88,Â BVerfGE 92, 53Â ff. =Â NZS 1995, 312Â ff.).

Â

Nach diesen MaÃstÃ¤ben erscheint dem Senat die vorÃ¼bergehende Abweichung vom Ãquivalenzprinzip im Anwendungsbereich desÂ Â§Â 421d Abs.Â 1 SGB IIIÂ als gerechtfertigt. Dabei verkennt der Senat nicht, dass durch den groÃzÃ¼gigen Aufschlag von drei Monaten auf die regulÃ¤re Anspruchsdauer des Arbeitslosengelds die Grundregel desÂ Â§Â 147 SGB IIIÂ in bestimmten

Fallkonstellationen auf den Kopf gestellt wird. Diese macht den Leistungsumfang wie oben dargelegt grundsÃ¤tzlich von der Vorleistung des Arbeitslosen, also vereinfacht ausgedrÃ¼ckt, im Regelfall von der Dauer seiner vorangegangenen Beitragszahlung abhÃ¤ngig. Nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens 20 Monaten innerhalb der um 30 Monate erweiterten Rahmenfrist betrÃ¤gt die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld danach 10 Monate, ab 24 Monaten sind es 12 Monate. Bei Anspruchsbeginn am 30. Januar 2020 (wie im Fall des Antragstellers) erstreckte sich der Arbeitslosengeldanspruch in den beiden genannten FÃ¤llen daher auf den Zeitraum bis zum 28. November 2020 (bei 20 Monaten Vorversicherungszeit) bzw. bis zum 28. Januar 2021 (bei 24 Monaten Vorversicherungszeit). Bei fortlaufendem Leistungsbezug wÃ¤re der Arbeitslose im erstgenannten Fall in den Genuss der Sonderregelung desÂ Â§Â 421d SGB IIIÂ gekommen, so dass sich sein Anspruch im Ergebnis bis zum 28. Februar 2021 verlÃ¤ngert hÃ¤tte. Auf diese Weise konnte eine geringere Vorleistung zu einer hÃ¶heren Anspruchsdauer fÃ¼hren. Diese Ã□quivalenzabweichung ist aber durch einen hinreichenden sachlichen Grund gerechtfertigt. Insoweit kann auf das oben Gesagte verwiesen werden. Hinzu kommt, dass das Versicherungsprinzip im Sozialversicherungsrecht nicht in Reinform gilt. Vielmehr beruht die Sozialversicherung auch auf dem Prinzip des solidarischen Ausgleichs (vgl. nur Maunz/DÃ¼rig/Papier/Shirvani, 92. EL August 2020, GG Art.Â 14 Rn. 246 ff.). Ein solches Element stellt auch die dreimonatige AnspruchsverlÃ¤ngerung nachÂ Â§Â 421d Abs.Â 1 SGB IIIÂ dar. Das zeigt sich besonders deutlich an der ausdrÃ¼cklichen Zweckbestimmung der Ausnahmevorschrift, dass die von ihr BegÃ¼nstigten in der Zeit von Mai bis Dezember 2020 nicht unmittelbar auf das Leistungssystem der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende verwiesen werden sollten. Vielmehr sollten die pandemiebedingten Schwierigkeiten bei der Stellensuche in diesem Zeitraum durch eine lÃ¤ngere Bezugsdauer der nicht bedÃ¼rftigkeitsabhÃ¤ngigen Versicherungsleistung ausgeglichen werden. Angesichts dieser Zielsetzung hat der Gesetzgeber seinen weiten Gestaltungsspielraum bei der Konkretisierung der sozialversicherungsrechtlichen Anwartschaft nicht Ã¼berschritten.

Â

SchlieÃ□lich wird das Grundrecht des Antragstellers auf ein menschenwÃ¼rdiges Existenzminimum (Art.Â 1 Abs.Â 1 GGÂ i.V.m.Â Art.Â 20 Abs.Â 1 GG) durch die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â□□ Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II) ausreichend gewahrtâ□□.

Dem ist nichts hinzuzufÃ¼gen.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 193 SGG.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 20.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024